

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über allgemeine Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigungen während der
Zeit der Nachtruhe im Gebiet der Stadt Gütersloh
vom 30.04.2021**

Aufgrund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG)vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20. September 2016 (GV NRW S. 790) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV NRW S. 456a), wird von der Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 30.04.2021 für das Gebiet der Stadt Gütersloh folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Von dem Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 – 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden folgende Ausnahmen allgemein zugelassen:

- a. für die Pfingstkirmes und die Michaeliskirmes bis 23.00 Uhr
- b. für traditionelle Volksfeste, Schützenfeste, Feuerwehr- und Sportfeste sowie ähnliche Veranstaltungen, soweit sie außerhalb geschlossener Räume stattfinden, bis 3.00 Uhr.

Die Ausnahmen sind auf den jeweiligen Veranstaltungsplatz beschränkt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sie tritt am 31.12.2030 außer Kraft.

Gütersloh, den 30.04.2021

Stadt Gütersloh
als örtliche Ordnungsbehörde